

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kunden und der Gottfried Hunziker AG („Firma“) für Transport-, Zusatz- und Serviceleistungen.
- 1.2 Alle Aufträge für Transporte werden auf Grund der nachstehend gezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Kunde (oder Besteller) die uneingeschränkte Gültigkeit dieser Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Transporteur schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige Fassung der AGB.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.

2. Transporte

- 2.1 Ein Frachtvertrag kommt zustande, wenn der Kunde einen Auftrag an die Disposition des Transporteurs übermittelt hat, dieser angenommen wurde und den Auftrag begonnen hat auszuführen. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen.
- 2.2 Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Transporteurs.
- 2.3 Der Kunde ist verantwortlich für die korrekte Deklaration des Transportgutes. Er haftet in jedem Falle für die korrekte Deklaration und ist in jedem Falle verantwortlich für alle Kosten der Identifikation oder für Kosten, die sich auf Grund einer falschen oder unvollständigen oder missverständlichen Deklaration ergeben können. Er haftet auch für Schäden durch unsachgemäss deklarierte Transportgüter in Transportbehältern oder in Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen.
- 2.4 Der Kunde ist für das Transportgut verantwortlich. Es erfolgt eine Klassierung des Transportgutes durch den Chauffeur mittels eines Lieferscheines. Wird zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. beim Ablad) nachträglich ein unrichtig deklarierter Inhalt festgestellt, erfolgt eine Nachbelastung nach den effektiven Kosten zulasten des Kunden.
- 2.5 Der Kunde haftet für die lastwagentaugliche Zufahrt zur Baustelle oder zum Bestimmungsort, für die Stellfläche der Transportbehälter und die Tragfähigkeit des Untergrundes. Im Einzelfall ist die Zufahrt und das geeignete Fahrzeug mit der Disposition abzuklären.

3. Sorgfaltspflicht des Bestellers

- 3.1 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden infolge unsachgemässer Behandlung von Transportbehältern (wie Mulden, Container). Zu solchen Handlungen oder Fällen gehören u.a. Verschiebungen auf der Baustelle, Brandschäden jeder Art, Farb- oder Materialschäden. Der Kunde haftet insbesondere für sämtliche Schäden auf Grund von unsachgemässen Anweisungen bezüglich der Zufahrten auf Baustellen und der Abstellorte von Transportbehältern. Bei den erwähnten Fällen ist es unerheblich, ob die Schäden durch Personal des Kunden oder durch Dritte, willentlich oder unfreiwillig, verursacht worden sind.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Transportbehälter auf den Baustellen Baustellen mit eigenen Geräten vorschriftsgemäss zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten.
- 3.3 Die Transportbehälter dürfen bauseits ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Halteösen versetzt werden.
- 3.4 In den Transportbehältern dürfen keine brennbaren oder leicht entzündbaren Materialien aufbewahrt oder transportiert werden. Es dürfen keine Feuer entfacht werden.

4. Preise und Konditionen

- 4.1 Die Konditionen für Dienstleistungen (z.B. Umfang, Art, Zeitpunkt, Preisansatz, Qualität) werden vom Kunden als akzeptiert und vertraglich rechtsgültig erachtet, wenn der Kunde eine schriftlich zugestellte Offerte oder Bestätigung oder die Rechnung für die erbrachte Dienstleistung nicht innert zehn Tagen nach Versand schriftlich reklamiert sowie begründet und dokumentiert Anpassung fordert.
- 4.2 Die Fakturen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzüge zu begleichen (Verfalltag). Eine Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Der Verzugszins bei verspäteter Zahlung (ab 31. Tag) beträgt mindestens 8 % p.a. Der Transporteur ist berechtigt, allfällige Kosten, die sich infolge Zahlungsverzug ergeben, dem Kunden nachzubelasten. Die Mahnkosten (ab 1. Mahnung) betragen mindestens CHF 20 pro Mahnung.
- 4.3 Die angegebenen Preise und Konditionen verstehen sich, falls nicht explizit anders vermerkt, ohne Mehrwertsteuer.
- 4.4 Preisänderungen bleiben jederzeit ohne Vorankündigung vorbehalten.
- 4.5 Versandspesen und Kleinmengenzuschläge sind zulässig. Der Umfang richtet sich nach den effektiven Auslagen oder mindestens CHF 30 pro Auftrag.
- 4.6 Der Transporteur ist berechtigt, ohne spezielle Ankündigung Zuschläge (u.a. für Treibstoffe, Strassengebühren) infolge externer Faktoren (z.B. Preisveränderung an Rohwarenmärkten) von bis zu 8 % der vereinbarten Preise zu erheben. Mehrkosten infolge Verschärfung der Umwelt- oder Sicherheitsvorschriften oder Anpassungen an neue gesetzliche Anforderungen sind vom Kunden zu tragen.

5. Arbeitszeit

- 5.1 Transporte werden in der Regel während der üblichen Arbeitszeit ausgeführt. Es gelten folgende Arbeitszeiten:

Werktags 07.00 bis 18.00 Uhr:	CHF 50
Samstags 00.00 bis 18.00 Uhr:	CHF 50
Sams-/Sonntags 18.00 bis 24.00 Uhr:	CHF 90

 Bewilligungsgebühren werden separat verrechnet.

6. Reklamationen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 6.1 Allfällige Mängelrügen und andere Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erbringung der Dienstleistung bei der Firma schriftlich angebracht werden
- 6.2 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt das Geschäftsdomizil der Firma.
- 6.3 Es gilt schweizerisches Recht. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1 Der Kunde hat diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis genommen und akzeptiert sie.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.